

	<p>Object: Plakat 1916</p> <p>Museum: Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de</p> <p>Collection: 1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg</p> <p>Inventory number: PKS_WK_16a_057</p>
--	--

Description

Wandanschlag in deutscher und französischer Sprache.

Veröffentlicht im von Deutschland besetzten Gebiet im Westen (wahrscheinlich Frankreich, da zweisprachig), 16. Oktober 1916.

"Verordnung.

Um dem Mangel an Bekleidungsstücken für die Zivil-Bevölkerung abzuhelpfen, bestimme ich:

§ 1.

Wenn der Bedarf der Bevoelkerung an Kleidungsstücken und Schuhzeug durch Kauf, Lieferungen des spanisch-amerikanischen Hilfskomitees oder durch freiwillige Gaben nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann, hat der Bürgermeister dem Ortskommandanten Zahl und Art des Fehlenden mitzuteilen.

§ 2.

Der Ortskommandant ermaechtigt hierauf den Bürgermeister, die verlassenen Wohnungen in der Gemeinde nach Bekleidung und Schuhzeug zu durchsuchen und die brauchbaren Stücke für die Gemeinde gegen eine nach Friedensschluss zu zahlende Entschaedigung zu beschlagnahmen.

§ 3.

Die Durchsuchung erfolgt durch den Bürgermeister oder den von ihm bestellten Vertreter im Beisein von 2 vom Gemeinderat zu wahlenden Ortsangehoerigen und einem vom Ortskommandanten bestimmten Offizier oder Offizierstellvertreter.

Ist ein Bürgermeister oder Vertreter nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Ortskommandant einen Vertreter des Bürgermeisters und die beiden Ortsangehoerigen.

Unmittelbar nach jeder Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem jeder beschlagnahmte Gegenstand genau zu verzeichnen ist unter Angabe des durch Schaetzung ermittelten Wertes.

Die Protokolle sind im Gemeinde-Archiv aufzubewahren.

Fehlt ein Archiv am Ort, so muss das Protokoll in dem Archiv eines benachbarten Ortes niedergelegt werden. Eine Abschrift ist alsdann einem zuverlaessigen Bewohner des durchsuchten Ortes zu uebergeben. Von jedem Protokoll nimmt der Ortskommandant eine Abschrift zu seinen Akten.

§ 4.

Die Generalkommandos, selbst Divisionen und die Etappen-Inspektion sind berechtigt, den Bedarf eines Ortes noetigenfalls aus anderen Orten ihres Befehlsbereiches unter Beachtung der in den §§ 2 und 3 vorstehender Verordnung getroffenen Bestimmungen zu decken.

A.H.Qu., den 16. Oktober 1916.

Der Armee-Oberbefehlshaber."

Basic data

Material/Technique:

Papier / Druck

Measurements:

HxB: 59 x 70 cm

Events

Published When October 16, 1916

Who

Where France

[Relation to When 1914-1918

time]

Who

Where

Keywords

- Clothing
- Decree
- Military occupation
- Poster
- Versorgung
- World War I